

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **9 (1962)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zivilschutz und wirtschaftliche Landesverteidigung

Von Sam Streiff, Bern

Der Zivilschutz, der ein Teil der Landesverteidigung ist, bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und den Schutz der Güter durch zivile Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zu mildern.

Diese in Artikel 1 des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz festgelegte Umschreibung umreisst den Zweck des Zivilschutzes ausserordentlich weit, und doch sind dem Wirken der Zivilschutzorganisationen Grenzen gesetzt. Vor allem gilt der Grundsatz, dass ihnen keine Kampfaufgaben zukommen.

Die einzelnen Massnahmen und Mittel des Zivilschutzes sind im Gesetzesentwurf näher umschrieben. Durch Aufklärung und öffentliche Diskussion sind breite Kreise der Bevölkerung mit dem Ziel der Zivilschutzmassnahmen sowie mit deren unmittelbaren Auswirkungen vertraut gemacht worden. Was aber vielerorts übersehen, missachtet oder zum mindesten unterschätzt wird, sind die mittelbaren Auswirkungen von Zivilschutzmassnahmen, und von diesen soll hier nun die Rede sein.

Die mittelbaren Auswirkungen von Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmassnahmen auf Moral und Widerstandswillen der Bevölkerung bilden einen Problemkomplex für sich, auf den in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht eingetreten werden soll. Wir wollen uns vielmehr den Beziehungen zwischen Zivilschutz und wirtschaftlicher Landesverteidigung zuwenden und dabei insbesondere ermitteln, was durch geeignete Zivilschutzmassnahmen zur wirtschaftlichen Landesverteidigung beigetragen werden kann.

Seit dem amerikanischen Sezessionskrieg von 1861—1865, insbesondere aber seit dem Ersten Weltkrieg 1914—1918 hat das Kriegspotential der Wirtschaft immer mehr kriegsentscheidende Bedeutung gewonnen. Die Streitkräfte, soweit sie nicht von den Kriegsvorräten und Landesressourcen leben können und soweit sie nicht mit dem in den Zeughäusern bereitgehaltenen Kriegsmaterial auskommen, sind auf die Versorgung durch die Wirtschaft angewiesen. Die Bevölkerung selber muss mit den lebenswichtigen Gütern und Diensten versorgt werden, soll sie nicht der kämpfenden Truppe zur Last fallen und ihr die Erfüllung der militärischen Aufgabe erschweren.

Alles, was zur Aufrechterhaltung von gewerblichen und industriellen Betrieben, von Verkehrsanlagen und von Betrieben der öffentlichen Dienste wie Energie- und Wasserversorgung, Kranken- und Verwundetenpflege usw. beiträgt, erleichtert der Kriegswirtschaft die Erfüllung ihrer Aufgabe. Dazu gehört in erster Linie die Erhaltung der im Kriege fast in allen Sparten der Privatwirtschaft und Ver-

waltung überbeanspruchten Arbeitskräfte. Je schwerer es in Kriegszeiten fällt, Rohstoffe, Hilfsstoffe und Lebensmittel durch Eigenproduktion oder Einfuhr zu beschaffen, desto wichtiger ist der Schutz der vorhandenen Vorräte an lebenswichtigen Gütern, seien sie in Lagerhäusern, Silos, Tankanlagen oder aber in Industriebetrieben, Handelsgeschäften oder Haushaltungen aufbewahrt.

Das zivilschutzmassige Denken muss über die Erwägungen, wie die Belegschaft eines Betriebes, zum Beispiel einer Schuhfabrik, einer Milchzentrale, einer Eisenbahn-Reparaturwerkstätte und dergleichen am Leben erhalten werden kann, hinausgehen. Das zivilschutzmassige Denken darf auch nicht Halt machen bei der Ueberlegung, dass mit Brandschutz, Brandbekämpfung und andern Schutzmassnahmen das in einem Warenlager oder Maschinenpark investierte Kapital dem Eigentümer erhalten werden kann. Die funktionelle Bedeutung, die den zu schützenden Personen und Sachen im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung zugeordnet ist, muss man sich in vermehrtem Masse vor Augen halten, um die volle Bedeutung des Zivilschutzes ermessen zu können. Und nur, wer sich auch hierüber Rechenschaft gibt, ist in der Lage, die organisatorischen Vorbereitungen sinnvoll zu gestalten und beim Einsatz der Luftschutzformationen das Richtige anzuordnen.

Von einem Ortschef darf erwartet werden, dass er diese Zusammenhänge zwischen Zivilschutz und wirtschaftlicher Landesverteidigung erkennt und dass er nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Folgen seiner Anordnungen zu überblicken vermag. Nehmen wir an, ein Ortschef sei vor die Aufgabe gestellt, mit seinen unzulänglichen Mitteln die Auswirkungen von Kampfhandlungen an mehreren Stellen seiner Ortschaft und in den ver-

## ZIVILSCHUTZ

**Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen**

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.  
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion:  
Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter:  
Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—.  
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck:  
Vogt-Schild AG, Solothurn.

### Inhaltsverzeichnis der Nummer II/62

Zivilschutz und wirtschaftliche Landesverteidigung . . . . .	21
Zivilschutzlehren aus der Sturmflutkatastrophe an der deutschen Westküste . . . . .	26
Waffen, die uns bedrohen! . . . . .	29/32
Zivilschutz in der Sowjetunion . . . . .	30
Aufruf des Bundespräsidenten . . . . .	33
Das Zivilschutzgesetz . . . . .	34
Zivilschutz und Landwirtschaft an der BEA . . . . .	35
Die kombinierten Zivilschutzübungen im Jahre 1962 . . . . .	37
Zivilschutzfibel, 14. Folge . . . . .	39